

ARBEITGEBER OHNE NIEDERLASSUNG IN FRANKREICH

Ausgabe 2013



***Beitragspflichten
in Frankreich und
Schutz der mitarbeiter***

Für Arbeitgeber ohne Niederlassung in Frankreich wurde eine Vorgehensweise eingerichtet, damit sie ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter, für die das französische Sozialversicherungssystem zuständig ist, melden können.

Demgemäß muss sich das Unternehmen beim centre national firmes étrangères (CNFE), das seinen Sitz bei der Urssaf Alsace hat, als Arbeitgeber melden. Anschließend informiert das CNFE die verschiedenen zuständigen Sozialversicherungsanstalten.

In dieser Broschüre informieren die Sozialversicherungsanstalten über :

> **die zu erledigenden Formalitäten,**

> **die Rechte der Arbeitnehmer, für die das französische .**

Sozialversicherungssystem zuständig ist.

Der Arbeitgeber kann vertraglich einen Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich bestimmen, der persönlich für die vorgeschriebenen Erklärungen und Beitragszahlungen haftet.

Seit 2011 stellt das Urssaf-Netz zwei Dienstleistungen online, die die Arbeitgeber-Formalitäten vereinfachen.

Für Unternehmen ohne Niederlassung in Frankreich :

das Angebot Titre firmes étrangères - TFE

Für Privatpersonen, die ihren steuerrechtlichen Sitz nicht in Frankreich haben, ein Pflichtsystem :

das Angebot Titre particulier employeur étranger - TPEE*.

* Siehe Begriffserläuterung Seite 18



INHALT

Wen betrifft diese Regelung ?

Betroffene Unternehmen, betroffene Mitarbeiter	4
--	---

Pflichtsozialversicherung in Frankreich

CNFE - Sozialversicherung	5
Humanis International - Zusatzrente	5
Ircem - Zusatzrente	5
Witterungsbedingte Arbeitsausfälle im Bau	5

Für Unternehmen

Formalitäten und Meldepflichten

Meldung des Unternehmens	6
Meldung der Mitarbeiter	6
Meldung der Gehälter	7
Beitragszahlungen	8
Übersichtstabelle	9

Vereinfachende Serviceangebote

Titre firmes étrangères – TFE	11
Titre particulier employeur étranger – TPEE	14

Die Rechte der Mitarbeiter

Sozialversicherung	16
Arbeitslosigkeit	16
Zusatzrente	16
Urlaub im Hoch- und Tiefbau	16

Gesetzestexte	17
---------------------	----

Begriffserläuterungen	18
-----------------------------	----

WEN BETRIFFT DIESE REGELUNG ?



> Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind Arbeitgeber ohne angemeldete Niederlassung* in Frankreich.

Nicht betroffen sind Unternehmen :

- die gelegentlich unregelmäßig Beschäftigte des Bühnen- und Show-Wesens einstellen. Für diese wird die Anstalt Pôle emploi services zuständig (www.guso.fr).
- die Handelsvertreter beschäftigen, die für mehrere Firmen zugleich arbeiten. Für diese sind die Anstalten CCVRP und OMNIREP zuständig > [Anschriften auf Seite 20](#)
- die Angestellte im Stierkampfwesen (Matadoren, Pikadores, Banderilleros...) beschäftigen. Für diese ist die Urssaf Languedoc-Roussillon zuständig (www.languedocroussillon.urssaf.fr).

Ebenfalls nicht betroffen sind monegasische Unternehmen, für die die Urssaf von Nizza zuständig ist (www.nice.urssaf.fr).

> Welche Arbeitnehmer ?

Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit in Frankreich ausüben, sind zwangsläufig in Frankreich sozialversicherungspflichtig, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz.

Bestehen bilaterale Sozialversicherungsabkommen, kann von der Anwendung dieses Grundsatzes abgesehen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der internationalen Verbindungsstelle (Cleiss) : www.cleiss.fr

NEU :

Arbeitnehmer eines Unternehmens der Europäischen Union oder der Schweiz**, die nach Frankreich entsendet sind oder in mehreren EU-Mitgliedsstaaten, darunter auch Frankreich, arbeiten oder für Rechnung anderer Arbeitgeber arbeiten, müssen Kontakt zu ihrem Krankenversicherungsträger aufnehmen, der die sie betreffenden anwendbaren Rechtsvorschriften festlegt.

* Produktionsstätte, Handelsagentur...

** (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Durchführungsverordnung Nr. 987/2009).

PFLICHTSOZIALVERSICHERUNG IN FRANKREICH

Der Arbeitgeber muss anlässlich einer jeden Gehaltsauszahlung dem Mitarbeiter einen Lohnschein aushändigen. Er zieht den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen vom Bruttolohn ab.

Er überweist die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständigen Anstalten.

Verantwortlich für die Meldungen und die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter. Beiträge werden von folgenden Anstalten eingezogen :

> CNFE - Sécurité sociale

Zieht die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge, sowie die Beiträge zum Nationalfonds für Wohnhilfe (Fnal) und gegebenenfalls den Beitrag zum öffentlichen Verkehr (VT) ein.

> Siehe Tabelle Seite 9

> Humanis International

Die Versicherungsanstalt Humanis zieht die Beiträge zu den Zusatzrentenversicherungen ein außer bei Handelsvertretern*.

> IRCEM - Institut de retraite complémentaire des employés de maison

Institut für die zusätzliche Altersversorgung von Hausangestellten zieht die Zusatzrentenbeiträge ein, die von privaten Arbeitgebern für Hausangestellte zu zahlen sind.

Für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus



> CIBTP - IDF

Zieht die Abgaben für bezahlten Urlaub, für witterungsbedingte Arbeitsausfälle und zur Vorbeugung gegen Arbeitsunfälle ein.

* Siehe Begriffserläuterungen am Ende der Broschüre.

FORMALITÄTEN UND MELDEPFLICHTEN

Das CNFE stellt den Arbeitgebern die für die Anmeldung des Unternehmens und die Meldung der Einstellung von Mitarbeitern nötigen Formulare zur Verfügung.

> Meldung der Firma

Die Firma füllt das Formular E0 aus, auf welchem es sich als Firma, die dem französischen Sozialversicherungssystem unterstehende Mitarbeiter beschäftigt, meldet, und sendet es an das CNFE. **Das Formular E0 ist auf der Homepage www.net-entreprises.fr verfügbar.** Daraufhin teilt das staatliche Amt für Wirtschaftsstatistik INSEE dem Unternehmen eine Firmennummer (SIRET-Nr.) zu.

Die SIRET-Nummer wird vom Unternehmen bei seinen Angelegenheiten mit allen betroffenen französischen Sozialversicherungsanstalten benötigt : CNFE, Humanis International und gegebenenfalls CIBTP - IDF.

Diese Anstalten wenden sich selbsttätig an den gemeldeten Arbeitgeber. Im Falle von Änderungen (Adresse, Ernennung eines neuen Vertreters...) oder Einstellung der Tätigkeit sendet der Arbeitgeber das **formular E2/E4** an das CNFE.

> **Auch dieses Formular ist auf der www.net-entreprises.fr verfügbar.**

🔄 **HINWEIS** : wenn der Arbeitgeber in Frankreich eine Niederlassung gründet, ist das besondere Verfahren für Arbeitgeber ohne Niederlassung nicht mehr anwendbar. Auch in diesem Fall muss der Arbeitgeber das Formular E2/E4 beim CNFE einreichen.

> Meldung der Mitarbeiter

Vor jeder Einstellung muss der Arbeitgeber die so genannte Einfache Die vorherige Einstellungsanmeldung (DPAE - Déclaration préalable à l'embauche) einreichen : **www.net-entreprises.fr**

Immer  einfach

Für Unternehmen : : **www.tfe.urssaf.fr** (vgl. seite 10)

> Meldung der Gehälter

Meldeformulare

Sie müssen an jede der betroffenen Anstalten ausgefüllt, datiert, unterzeichnet und fristgerecht zurückgesandt werden. Auf den Formularen ist insbesondere einzutragen :

- anzahl der Beschäftigten,
- berechnungsgrundlage der Beiträge in Euro, d.h. der Betrag der sozialabgabepflichtigen Vergütungen (Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen),
- betrag der fälligen Sozialabgaben in Euro unter Anwendung der am Zahlungstag geltenden Beitragssätze und Höchstbemessungsgrundlagen.

Wann ?

Der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter reicht ein:

> Jeden Monat bzw. jedes Quartal :

- gesonderte Erklärungen an jede einzelne Anstalt oder einfach nur die „Einheitserklärung der Sozialabgaben“ (Ducs).

> Jährlich :

- die jährliche Erklärung der sozialen Daten (DADS) an die Altersversicherung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Kasse von Strasbourg (Carsat) und an Humanis International,
- die zusammenfassende Aufstellung der Abgaben an das CNFE,
- die Erklärung zum Jahresausgleich an Omnirep (für die Außendienstmitarbeiter).

Unternehmen des Bauwesens reichen eine vereinheitlichte automatisierte Erklärung der sozialen Daten bei der CIBTP - IDF ein.

www.net-entreprises.fr

Immer  einfach

Für Unternehmen : : **www.tfe.urssaf.fr** (vgl. seite 11)



> Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen müssen fristgerecht an die einzelnen Anstalten gezahlt werden.

Zahlungsweisen :

- Überweisung,
- Scheck,
- Online (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt).

🔗 HINWEIS :

das Unternehmen muss Bank - und Überweisungsgebühren berücksichtigen, dergestalt, daß die Anstalten die fälligen Beträge in ungekürzter Höhe erhalten.

Immer  einfach

Für Unternehmen : : www.tfe.urssaf.fr (vgl. seite 11)



Mit dem TFE können Sie alle obligatorische soziale Beiträge bezahlen

> Zusammenfassung der Abgaben*

Die Tabelle auf Seite 8 fasst die Beiträge und Abgaben zusammen, die an die einzelnen Anstalten zu entrichten sind, die dadurch gedeckten Risiken, die Bemessungsgrundlagen, die Häufigkeit der abzugebenden Erklärungen und die Zahlungsweise.

Sämtliche Erklärungen können der Einfachheit halber auf **www.net-entreprises.fr** abgegeben werden.

WEITERE INFORMATIONEN...

Auf Französisch : www.net-entreprises.fr/Html/societes_etrangeres.htm

Auf Englisch : www.net-entreprises.fr/Html/foreign_companies.htm

* Ausser die Vereinfachungsdienstleistung TFE

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE



Ausser die Vereinfachungsdienstleistung TFE

Anstalt	Centre national firmes étrangères (Urssaf Alsace)	Humanis*		CIBTP - IDF
Beiträge Abgaben gedeckte Risiken	Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Sterbefall, Alter, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, die Abgaben CSG und CRDS, Familienleistungen, Pflegeabgabe CSA, Wohngeld, Transport	Zusatzrente Arrco	Zusatzrente Agirc	Bezahlter Urlaub, witterungsbe- dingte Arbeitsausfälle, Vorbeugung von Arbeitsunfällen
Bemessungs- grundlage	Die Beiträge werden als Prozentsätze der Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen usw. berechnet. Die französische Sozialgesetzgebung schreibt Mindestveranlagungen vor. Gewisse Abgaben werden unter Berücksichtigung der Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung berechnet.			
Häufigkeit der Erklärungen	Bis einschließlich 9 Mitarbeiter quartalweise, ab 10 Mitarbeitern monatlich. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.	Quartalweise. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.		Monatlich
Zahlungsweise	Überweisung, Scheck oder online (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt)			

* Für VRP (Handelsreisender) : Malakoff Méderic Omnirep/VRP Abteilung

INPR (Institution Nationale de Prévoyance des Représentants – Nationale Vorsorgeanstalt für Handelsvertreter) erhebt gemäß Artikel 7 des Tarifvertrags für höhere Angestellte vom 14. März 1947 für die Sterbe -, Invaliditäts - und Arbeitsunfähigkeitsversicherung einen Beitrag von 1,50% des Gehalts im Rahmen der monatlichen Höchstbemessungsgrenze der Sozialversicherung für die in den Artikeln 4 und 4b und in Anhang IV des Tarifvertrags genannten Personengruppen.

VEREINFACHENDE DIENSTLEISTUNGEN

Diese Dienstleistungen werden entwickelt durch das Urssaf-Netz



Das Angebot Titre firmes étrangères (TFE) ist eine komplette Dienstleistung, mit dem alle Arbeitgeber-Formalitäten kostenlos und völlig einfach unter www.tfe.urssaf.fr erledigt werden können.

Das Angebot TFE richtet sich an Arbeitgeber ohne Niederlassung in Frankreich. Um Arbeitnehmer in Frankreich beschäftigen zu können, müssen diese Arbeitgeber beim CNFE registriert sein und ihre Mitarbeiter müssen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz in Frankreich sozialversicherungspflichtig sein.

Das Angebot TFE ermöglicht Arbeitgeber die Verwaltung aller ihrer Arbeitnehmer, unabhängig von den jeweiligen Arbeitsverträgen (unbefristeter Arbeitsvertrag - CDI, befristeter Arbeitsvertrag - CDD...).

> Die Vorteile

EINE EINZIGE MELDUNG zur Erledigung aller Formalitäten, die mit der Einstellung verbunden sind : Die vorherige Einstellungsanmeldung (DPAE - Déclaration préalable à l'embauche), Arbeitsvertrag.

EINE EINZIGE MELDUNG für alle Sozialversicherungsanstalten: Urssaf, Arbeitslosenversicherung, Zusatzrentenkasse und tarifvertraglich vorgeschriebene Zusatzversorgung, Zusatzrente und Kasse für Urlaubsgeld im Baugewerbe.

EINE EINZIGE ZAHLUNG aller Sozialversicherungsbeiträge an die Urssaf Alsace.

> Wie und wann können Sie beitreten ?

Unter **www.tfe.urssaf.fr** können Sie jederzeit zum Angebot TFE beitreten, auch wenn Sie bereits Mitarbeiter beschäftigen.

Der Beitritt zum Angebot TFE ist zwar freiwillig, doch sobald Sie ihn nutzen, müssen die Meldungen für all Ihre in Frankreich beschäftigten Mitarbeiter nur noch über dieses Angebot erfolgen.

WISSENSWERTES :

Um die Leistungsansprüche Ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten, müssen Sie mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst und je nach Tarifvertrag mit den Sozialversicherungsträgern, der Krankenkasse, Zusatzrentenkasse und der Anstalt CIBTP - IDF in Verbindung treten.

> Wie Sie das Angebot TFE nutzen

Sie melden Ihre Mitarbeiter unter **www.tfe.urssaf.fr** und nutzen alle Vorteile der Website.

Das Formular „Identifizierung des Arbeitnehmers“

Hiermit können Sie alle Formalitäten auf einmal erledigen, die mit der Einstellung verbunden sind. Dieses Formular ist vor der Einstellung Ihres neuen Mitarbeiters auszufüllen.

Es dient der vorherige Einstellungsanmeldung (DPAE - Déclaration préalable à l'embauche) und als Arbeitsvertrag, falls es von Ihnen und Ihrem Mitarbeiter unterzeichnet wurde.

Mit dem Sozialversicherungsformular können Sie Informationen zusammenfassen, die zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Ihren Mitarbeiter erforderlich sind.

Dieses Formular ist auszufüllen, damit das Nazionalzentrum TFE für Sie die zu zahlenden Beiträge berechnet. Dabei werden die Beitragsbefreiungen berücksichtigt, in deren Genuss Sie kommen.

Das Nazionalzentrum TFE stellt in Ihrem Arbeitgeberbereich die Lohnscheine zur Verfügung und erstellt ausgehend von Ihren zusammenfassenden Meldungen nach Beitragsart die steuerlichen Bescheinigungen für Ihre Mitarbeiter, die jährliche Sozialversicherungserklärung (DADS).

> Beitragszahlung

Das Nazionalzentrum TFE benachrichtigt Sie per E-Mail, sobald in Ihrem Arbeitgeberbereich die Beitragsabrechnung mit dem Gesamtbetrag der zu zahlenden Beiträge zur Verfügung steht.

Ihnen stehen zwei Zahlungsarten zur Verfügung :

- falls Sie ein Bankkonto in Frankreich besitzen, können die Beiträge am 12. des Folgemonats automatisch abgebucht werden,
- falls Sie kein Bankkonto in Frankreich besitzen, müssen Sie die Beiträge an die Urssaf Alsace überweisen und zwar zu Beginn des Monats, der auf den Erhalt der Beitragsabrechnung folgt.

Die  der Website



www.tfe.urssaf.fr

- ✦ Beitritt und Meldungen erfolgen online.
- ✦ Sie können Meldungen in letzter Minute erledigen und erhalten dafür umgehend eine Eintragungsbescheinigung.
- ✦ Sie können die Lohnscheine bereits am Tag nach Erfassung der Bestandteile des Arbeitsentgelts ausdrucken.
- ✦ Sie werden per E-Mail benachrichtigt, sobald das Nazionalzentrum TFE Unterlagen in Ihrem Arbeitgeberbereich bereitgestellt hat.



Sie sind ein privater Arbeitgeber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich und beschäftigen bei Ihrem Aufenthalt in Frankreich einen französischen oder ausländischen Mitarbeiter für personenbezogene Dienstleistungen. Sie müssen sich als privater Arbeitgeber beim „centre national firmes étrangères“ - CNFE registrieren lassen und auf die gezahlten Arbeitsentgelte Beiträge zahlen.

Das Angebot „Titre particulier employeur étranger“ (TPEE) ist ein obligatorisches Angebot, mit dem Sie unter www.tpee.urssaf.fr kostenlos und ganz einfach alle Formalitäten erledigen können, die mit der Beschäftigung von Mitarbeitern verbunden sind.

> Für welche Dienstleistungen ?

Am Wohnsitz :

- Kinderbetreuung,
- Haushalt, Bügeln, Zubereiten von Mahlzeiten,
- Krankenbetreuung (ausgenommen medizinische Pflege),
- Betreuung älterer oder behinderter Menschen,
- kleinere Gärtner- oder Heimwerkerarbeiten,
- Computer- und Internetunterstützung, Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten,
- Unterricht zu Hause, Nachhilfe,
- vorübergehende Wartung, Instandhaltung und Überwachung des Haupt- oder Zweitwohnsitzes.

Außerhalb des Wohnsitzes, falls sie in Folge einer häuslichen Dienstleistung ausgeführt werden :

- Einkäufe,
- Lieferung von Mahlzeiten oder Bügelwäsche nach Hause,
- Hilfe beim Transport von Menschen, die Schwierigkeiten haben, sich fortzubewegen,
- Begleitung von Kindern, älteren oder behinderten Menschen (Spaziergänge, Transporte, Alltagstätigkeiten).

Für pflegebedürftige Menschen :

- Pflege und Ausführen von Haustieren (ausgenommen tiermedizinische Pflege und Hundesalonpflege),
- Schönheitspflege zu Hause.

> Beitritt

Direkt unter www.tpee.urssaf.fr

> Nutzung des Angebots TPEE

Sie melden Ihre Beschäftigten unter **www.tpee.urssaf.fr** und nutzen **alle Vorteile der Website** :

- vereinfachter Beitritt,
- eine einzige Zahlung aller Sozialversicherungsbeiträge,
- ein Anstellungsnachweis, der als Lohnschein dient und an Ihren Beschäftigten adressiert ist.

Ausgehend von der Meldung der gezahlten Arbeitsentgelte berechnet das CNFE die Höhe der fälligen Beiträge.

Zur Zahlung diesen Beiträge :

- entweder verfügen Sie über ein Bankkonto in Frankreich und Ihre Beiträge werden automatisch abgebucht,
- oder Sie haben kein Bankkonto in Frankreich und Sie zahlen online per Kreditkarte.

WISSENSWERTES : Private Arbeitgeber sind von der vorherige Einstellungsanmeldung (DPAE - Déclaration préalable à l'embauche) Ihrer Beschäftigten befreit.

DIE RECHTE DER MITARBEITER

Die Beiträge, die der Arbeitgeber an die verschiedenen Institutionen entrichtet, dienen zur Finanzierung der sozialen Absicherung der Mitarbeiter.

> Sozialversicherung

Die französische Sozialversicherung zahlt an die Versicherten Leistungen bei :

- Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Invalidität, Tod (Krankengeld, Unfallrenten, Erstattung von Arztkosten usw...),
- Altersrente (Grundrente),
- Familienleistungen (Kindergeld, Wohngeld...),
- Beihilfen zur selbständigen Lebensführung (pflegebedürftige alte Menschen und Behinderte).

> Arbeitslosigkeit

Verliert ein Arbeitnehmer seine Arbeit, kann er unter gewissen Voraussetzungen Arbeitslosengeld beziehen. Die Unterstützung der Arbeitslosen hängt unter anderem von der Dauer der gearbeiteten Zeit und dem Alter der Betroffenen ab.

> Zusatzrente

Die Rentenkassen Agirc und Arrco ergänzen die Grundrente. Den Mitarbeitern werden entsprechend den Abgaben, die sie an CRE bzw. IRCAFEX zahlen, Rentenpunkte zugeteilt.

Die Zusatzrente wird auf Grundlage der angesammelten Rentenpunkte berechnet, und zwar folgendermaßen: Anzahl der angesammelten **Punkte**
x Punktwert = Bruttobetrag pro Jahr.

Die Zusatzrente kommt zur Grundrente hinzu.

Für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus

> CIBTP - IDF



Die Anstalt CIBTP - IDF zahlt das Urlaubsgeld an Mitarbeiter im Baubereich. Im Falle von witterungsbedingten Arbeitsausfällen haben die Mitarbeiter Anrecht auf eine Entschädigung, die sich der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen von der Anstalt zurückerstatten lassen kann.

Art. L. 243-1-2 des Sozialversicherungsgesetzes (Geändert durch das GESETZ Nr. 2010-1594 vom 20. Dezember 2010 - Art. 41 (V)) : *„Der Arbeitgeber, dessen Unternehmen in Frankreich keine Niederlassung hat, entledigt sich seiner Verpflichtung zur Meldung und zur Zahlung gesetzlich oder tariflich vorgeschriebener Sozialabgaben und -beiträge für seine Mitarbeiter bei einem alleinzuständigen Beitreibungsamt, das vom Minister für soziale Sicherheit bestimmt wird. Der Arbeitgeber kann zur Erfüllung dieser Pflichten einen Vertreter in Frankreich benennen, der persönlich für die Erklärungen und Zahlungen der schuldigen Beträge haftet. Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nötigenfalls durch Erlass vom Staatsrat bestimmt “*

Art. R. 243-8-1 des Sozialversicherungsgesetzes : (eingefügt durch den Erlass Nr. 2004-890 vom 26. August 2004, Art. 5, Amtsblatt vom 29. August 2004) *„Der für die soziale Absicherung zuständige Minister kann nach Anhörung der Zentralagentur der Sozialversicherungsanstalten die Anstalt des allgemeinen Sozialversicherungssystems bestimmen, an die Arbeitgeber die Meldungen und Beitragszahlungen für das gesamte oder einen Teil ihres Personals zu richten haben, und die konkreten Einzelheiten dazu festlegen“ (...), „wenn das Unternehmen des Arbeitgebers keine Niederlassung in Frankreich hat“.*

Erlass vom 29. September 2004 bestimmt die Urssaf des Departements Bas-Rhin* als zuständig für die Einziehung der Sozialabgaben des allgemeinen Sozialversicherungssystems bei Arbeitgebern, deren Unternehmen keine Niederlassung in Frankreich hat.

* Urssaf Alsace geworden bei Gründungsanordnung vom 7/08/2012 im Gesetzblatt am 29/08/2012 angemeldet.

Anweisung 2005-80-DSI Agirc-Arrco vom 28/06/2005. Gemäß Artikel L.243-1-2 bedeutet die Umsetzung der Vorgehensweise für die Rentenkassen Agirc und Arrco, eine einheitliche Stelle zu schaffen, die für diese Art von Unternehmen zuständig ist. Agirc und Arrco haben die Humanis und deren Institutionen CRE et IRCAFEX damit beauftragt.

Brief der CNSBTP vom 23. Juni 2005. Unterrichtet den Minister für Gesundheit und Solidarität, daß die CCPBRP für die Unternehmen des Baubereichs ohne Niederlassung in Frankreich zuständig ist.

Gesetz vom 13. Februar 2008. Es betraut die Urssaf ab dem 1. Januar 2011 mit der Einziehung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AC) und der Beiträge für den Verband zur Absicherung von Lohnzahlungen (AGS).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Durchführungsverordnung Nr. 987/2009.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Außendienstmitarbeiter

Anwendung dem Status Handelsreisender

Um vom Status als Handelsreisender in Genuss zu kommen, muß der Außendienstmitarbeiter, gleich die Bezeichnung er hat, alle Bedingungen des Artikels L 7311-3 vom Arbeitsgeszbuches erfüllen, und zwar :

- > bei einem oder mehreren Arbeitgeber beschäftigt sein,
- > seine Tätigkeit ausschließlich und ständig ausüben,
- > kein Propergeschäft halten,
- > seinem Arbeitgeber Verpflichtung verbindlich sein entscheidend :
 - die angebotenen Leistungen oder Waren zum Ein- oder Verkauf,
 - die Gegend in welcher er seine Tätigkeit ausübt oder die Kunden die er besucht,
 - der Satz seiner Vergütung

Ausländisches Unternehmen

Jede im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EWG) ansässige Firma, die auf dem französischen Markt Kunden gewinnen oder Geschäfte betreiben will, ohne dazu eine Niederlassung oder Zweigstelle in Frankreich zu gründen, und die dazu einen oder mehrere Mitarbeiter in Frankreich einstellt oder nach Frankreich entsendet.

Unternehmen und Niederlassung

Unternehmen :

Im Sinne des Verzeichnisses Sirene* ist ein Unternehmen eine natürliche oder juristische Person, die selbständig eine Tätigkeit betreibt, die keine Lohnarbeit ist.

* Das Computerverzeichnis der Unternehmen und Niederlassungen Sirene wurde 1973 aufgrund eines Erlasses gegründet, der in die Artikel R. 123-220 bis R. 123-234 des fr. Handelsgesetzbuchs einfließt. Das Verzeichnis wird vom Statistikamt INSEE geführt (Quelle: INSEE).

Es gibt zwei Hauptarten von Unternehmen :

- Personenunternehmen, in dem juristische Person und natürliche Person identisch sind, z.B. bei Kaufleuten, Handwerkern, Freiberuflern, Landwirten, usw,
- Kapitalgesellschaften, z.B. AG oder GmbH.

Niederlassung :

Im Sinne des Verzeichnisses Sirene ist eine Niederlassung eine individuelle, örtlich definierte Betriebs - oder Produktionseinheit, die juristisch zu einem Unternehmen gehört. Sie ist - Ort der Tätigkeitsausübung (Geschäft, Fabrik, Lager usw.).

Es müssen alle Bestimmungen des Artikels L7311-3 des französischen Arbeitsgesetzbuchs erfüllt sein, d.h.

- Tätigkeit für einen oder mehrere Arbeitgeber,
- Ständige und ausschließliche Ausübung der Tätigkeit,
- Keine Geschäfte auf eigene Rechnung,
- Regelung des Verhältnisses mit dem Arbeitgeber bezüglich :
 - der Art der zu verkaufenden oder zu kaufenden Dienstleistungen oder Waren,
 - des Einsatzgebiets oder der aufzusuchenden Kundenkategorie,
 - des Vergütungssatzes.

Private ausländische Arbeitgeber

Alle privaten Arbeitgeber ohne steuerrechtlichen Sitz in Frankreich, die einen französischen oder ausländischen Mitarbeiter bei ihrem Aufenthalt in Frankreich für eine personenbezogene Tätigkeit beschäftigen wollen.



www.urssaf.fr



Centre national firmes étrangères - CNFE

Fax : 00 33 (0)811 01 15 67 nur für die vorherige Einstellungsanmeldung (DPAE)

E-mail : cnfe.strasbourg@urssaf.fr - www.cnfe.urssaf.fr



Titre firmes étrangères - TFE

E-mail : tfe@urssaf.fr - www.tfe.urssaf.fr



Titre particulier employeur étranger - TPEE

E-mail : tpee@urssaf.fr - www.tpee.urssaf.fr

16 rue Contades
67307 SCHILTIGHEIM CEDEX

Tel : 00 33 (0)3 88 18 52 44
Fax : 00 33 (0)3 69 32 30 08



INSEE Champagne-Ardenne

Division Entreprise - 10 rue Edouard Mignot - 51079 REIMS CEDEX

Tel. : 00 33 (0)3 26 48 60 00 - Fax : 00 33 (0)3 26 48 60 60



Pôle emploi services - Service Guso

TSA 72039 - 92 891 NANTERRE CEDEX 9

Tel. : 00 33(0)810 863 342 (örtlicher Anrufpreis) - Telefonempfangs Zeitplan :
von Montag bis Freitag von 9h bis 17h - Fax : 00 33(0)811 37 08 97 - www.guso.fr



Carsat Alsace-Moselle - Die Altersversicherung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Kasse

Siège // Direction de la Retraite - Centre régional TDS

36 rue du Doubs - 67011 STRASBOURG CEDEX 1

Tel. : 00 33 (0)821 10 67 60 - Fax : 0033 (0)3 88 65 24 40 - E-mail : tds@carsat-am.fr

Prévention et gestion des risques professionnels // Département tarification

14 rue Adolphe Seyboth - CS 10392 - 67010 STRASBOURG - Tel. : 00 33 (0)3 88 14 34 00

Fax : 0033 (0)3 88 14 34 06 - E-mail : tarification.secretariat@carsat-am.fr



Humanis International

93 rue Marceau - 93187 Montreuil Cedex

Tel : 33 (0)1 58 82 72 12 - E-mail : commercial.esef@humanis.com

www.humanis.com



CIBTP - IDF

22 rue de Dantzig - 75756 PARIS CEDEX 15

Tel. 00 33 (0)1 44 19 26 26 - Fax 00 33 (0)1 44 19 28 90

E-mail : service.adherent@cibtp-idf.fr - www.cibtp-idf.fr - Bei witterungsbedingten
Ausfällen : Meldung der witterungsbedingten Ausfälle auf : www.net-entreprises.fr



CCVRP Régime de base - Grundversicherung und Arbeitslosenversicherung

7 et 9 rue Frédéric-Lemaître - 75971 PARIS CEDEX 20

Tel. : 00 33 (0)1 40 33 78 01 - Fax : 00 33 (0)1 47 97 75 44

E-mail : etranger@ccvrp.com - www.ccvrp.com



OMNIREP - Zusatzrenten- und Vorsorgeversicherung

30 - 32 rue Henri Barbusse - 92581 CLICHY CEDEX

Tel. : 00 33 (0)1 41 06 24 00 - Fax : 00 33 (0)1 47 56 98 76

E-mail : polecontrats-paris.group@malakoffmederic.com - www.omnirep.asso.fr

www.net-entreprises.fr



Cleiss

11 rue de la Tour des Dames - 75436 PARIS CEDEX 09

Tel. : 00 33 (0)1 45 26 33 41 - Fax : 00 33 (0)1 49 95 06 50 - www.cleiss.fr



Ircem

Groupe IRCEM - 261, avenue des Nations Unies 59172 ROUBAIX CEDEX 1

Tel. : 00 33 (0)3 20 45 35 38 - www.ircem.fr